

5.2 Gremien in Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen gibt es gesetzlich vorgeschriebene Gremien, die die Möglichkeiten der Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen regeln. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die §§ 10 und 11 des Kinderbildungsgesetzes legen die Vorgaben der Elternmitwirkung für Nordrhein-Westfalen fest. Demnach werden in jeder Kindertageseinrichtung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit das KiBiz nicht etwas Anderes vorsieht. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind.

Darüber hinaus können unterschiedliche Akteure in den Einrichtungen freiwillig entscheiden und mitgestalten, ob es sie einen Förderverein gründen oder Strukturen zum Anbringen von Beschwerdefällen etablieren.

5.2.1 Elternversammlung

Alle Elterneiner Einrichtung bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung, bis spätestens zum 10. Oktober, einberufen. Außerhalb dieser festgesetzten Elternversammlung muss eine Einberufung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung kann und soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

5.2.2 Elternbeirat

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung der Einrichtung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien in die Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen. Gestaltungshinweise und Anregungen des Elternbeirates muss der Träger angemessen berücksichtigen.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, muss grundsätzlich der Elternbeirat zustimmen. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeiner Teuerungsrate handelt.

5.2.3 Rat der Einrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreter*innen des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich. Der Rat der Einrichtung hat die folgenden Aufgaben und Möglichkeiten:

- Beratung über die Grundsätze und die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Beratung über die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Einrichtung,
- Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Somit kommt dem Rat der Einrichtung eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Lebens in der Kindertageseinrichtung und der Definition darüber, wer auf welchem Wege einen Platz in der Einrichtung erhält, zu.

5.2.4 Förderverein

Die Ziele eines Fördervereins für eine Kindertageseinrichtung sind vor allem die Förderung der Belange der Einrichtung. Dazu gehört die ideelle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit und von besonderen Vorhaben (Projekten, neuen Angeboten, Anschaffungen usw.) und die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ehemaligen Familien. Der Verein kann auch Betriebe, Geschäfte und Einzelpersonen um Spenden bitten und - wenn er als gemeinnützig anerkannt ist - Spendenquittungen ausstellen.

Mitglieder des Fördervereins können u.a. Eltern (auch ehemaliger Kinder), interessierte Mitbürger*innen, Bürgermeister*innen, weitere Funktionsträger*innen des Ortes und das pädagogische Personal selbst sein. Auch kann der Verein eigene Veranstaltungen in der Kita oder in anderen Räumen durchführen, die das Angebot der Einrichtung ergänzen und erweitern.

Zunächst müssen sich mindestens sieben Personen finden, die gemeinsam einen Kita-Förderverein gründen wollen. Diese laden zu einer Gründungsversammlung ein. Dabei wird der Satzungsentwurf diskutiert und verabschiedet sowie ein Vereinsvorstand gewählt. Weitere Informationen zur Vereinsgründung sind in Kapitel [1.2.1](#) nachzulesen.